

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

14. April 2015

Mitgeteilt den

15. April 2015

Protokoll Nr.

292

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Lostallo** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 12. Februar 2015 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Legge edilizia, estratto art. 12 e 23
- Piano delle zone 1:1000 Camp di Polac
- Piano generale delle strutture 1:1000 Camp di Polac

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Lostallo einen Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 18. Februar 2015 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) ein.

Der vorliegende Gemeindeversammlungsbeschluss vom 12. Februar 2015 ersetzt den Gemeindeversammlungsbeschluss vom 23. Juni 2014 in gleicher Angelegenheit.

Die Gemeinde Lostallo verzichtete darauf, die ursprüngliche Teilrevision der Ortsplanung dem Amt für Raumentwicklung (ARE) zur Vorprüfung zu unterbreiten. Für die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung kann das Anhörungsschreiben des ARE vom 10. Oktober 2014 als Vorprüfung betrachtet werden. Die Gemeinde wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass sämtliche Ortsplanungsvorlagen dem ARE zur Vorprüfung einzureichen sind.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 12. Februar 2015 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 19. Februar 2015. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 3. März 2015 ersuchte die Gemeinde Lostallo um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Inhalt der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinde Lostallo bildet eine Anpassung der rechtskräftigen Zona industriale (I) im Gebiet Camp di Polac infolge erhöhter Naturgefährdung sowie die Festlegung von spezifischen, projektbezogenen Bau-, Erschliessungs- und Gestaltungsvorschriften.

Die zur Diskussion stehende Zona industriale erstreckt sich über die Parzellen Nrn. 744, 1364 und 1363, welche im Eigentum der Bürgergemeinde Lostallo stehen. Gestützt auf Vereinbarungen mit investitionswilligen Unternehmungen hat die Planungsbehörde gestützt auf ein Einfügelungskonzept beschlossen, die Flächen für die Überbauung, Erschliessung und Grüngestaltung detaillierter zu beplanen. Durch die Zulassung von höheren Gebäudelängen wird das Land haushälterischer genutzt. Die Revisionsvorlage gründet auf ortsbaulichen Skizzen eines Architekten.

Infolge Neubeurteilung der Gefahrensituation bzw. gestützt auf das Protokoll Nr. 2_2014_09_P der Gefahrenkommission 2 vom 17. Oktober 2014 wurde im Revisionsperimeter eine Gefahrenzone 1 festgelegt und die Industriezone in die Zone übriges Gemeindegebiet (üG) umgezogen, soweit sie von der neuen Gefahrenzone 1 tangiert wird. Die Bauzone Lostallo wird damit um rund 1100 m² verkleinert.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde u.a. die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Totalrevision der Ortsplanung mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) und Folgeanpassungen sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan übereinstimmt. Es ist festzustellen, dass die Revisionsvorlage nicht richtplanrelevant ist.

D.

Teilrevision des Baugesetzes

Die am 12. Februar 2015 beschlossene Teilrevision des Baugesetzes (Art. 12 und 23) gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; sie kann genehmigt werden.

E.

Piano delle Zone 1:1000 Camp di Polac

Der Piano delle zone 1:1000 Camp di Polac vom 12. Februar 2015 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

F.

Piano generale delle strutture 1:1000 Camp di Polac

Der Piano generale delle strutture 1:1000 Camp di Polac vom 12. Februar 2015 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 12. Februar 2015 beschlossene **Teilrevision des Baugesetzes** (Art. 12 und 23) wird genehmigt.
2. Der **Piano delle zone 1:1000** vom 12. Februar 2015 wird genehmigt.
3. Der **Piano generale delle strutture 1:1000** vom 12. Februar 2015 wird genehmigt.
4. Das Gesuch der Gemeinde Lostallo um Genehmigung der am 23. Juni 2014 beschlossenen Teilrevision der Ortsplanung wird wegen des neuen Beschlusses vom 12. Februar 2015 abgeschrieben.

5. Der Gemeindevorstand Lostallo wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
6. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
7. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
8. Der Gemeindevorstand Lostallo sorgt für die Nachführung der Nutzungsplandaten nach den Vorgaben des Amtes für Raumentwicklung.
9. Mitteilung an:
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Martin Jäger

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen